

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 47

Samstag, den 12. Juni

1852

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Mit Beziehung auf die Oberämliche Bekanntmachung vom 7. Mai d. J. Amtsblatt No. 37 betreffend die Regelung des Jagdwesens wird den Schultheissenämtern aufgegeben, die Jagd-Verpachtungsprotokolle oder Jagd-Verwaltungsstatute im Original oder abgeschrieben spätestens bis zum 15. l. Mis. hieher vorzulegen.

Den 4. Juni 1852.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen (Bekanntmachung über die Contingents-Grenze der diesjährigen Aushebung) Das Contingent für die diesjährige Aushebung schließt sich mit der Nr. 143.

Die Inhaber höhern Nummern sind von der Militairpflicht entbunden und treten in das Verhältnis der Landwehropflicht über.

Den 9. Juni 1852.

K. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. Wer an den nach Amerika entwichenen Bäcker David Schäfer von hier eine Forderung zu machen hat, muß hier, von innerhalb 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle Anzeige machen, oder gewärtig seyn, daß weder für Zahlung noch für Sicherstellung von Amtswegen gesorgt wird.

Den 5. Juni 1852.

K. Gerichts-Notariat.
Knecht.

Endersbach.

(Maurer-Arbeit.)

In Folge der Straßen-Correction zu Endersbach ist die Erbauung von Futtermauren daselbst erforderlich, wofür der genehmigte Kosten-Voranschlag — 1100 fl. berechnet.

Die Herstellung dieser Mauern wird in öffentlicher Abstreichs-Verhandlung am

Montag den 14. Juni 1852.

Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause zu Endersbach veraccor-
dirt werden.

Maurermeister, die der unterzeichneten Stelle nicht persönlich bekannt sind, haben zu der Verhandlung obrigkeitlich beglaubigte Zeugnisse über ihre Befähigung mitzubringen.

K. Straßenbau-Inspection
Ludwigsburg,
Döring.

Waiblingen. Für den 14 Jahre alten

Carl Arnold

welcher das Schneider- oder Kübler-Handwerk erlernen will, wird eine Lehrstelle gesucht, nähere Auskunft wird die Kassenpflege erteilen, welcher auch den Vertrag abschließen wird.

Den 10. Juni 1852.

Stadt-Schultheissenamt.

Waiblingen. Für den 14 Jahre alten

Ludwig Klingler

wird bei einem Bauern oder Weingärtner eine Unterkunft gesucht; die Lusttragenden wollen sich an die Kassenpflege wenden.

Den 10. Juni 1852.

Stadt-Schultheissenamt.

Holzverwaltung Stuttgart.

(Holzbeifuhrrafford.)

Dienstag den 15. d. M.

Vormittags 11 Uhr

wird die Beifuhr von

— 300 Klafter Buchen- und

— 400 Klafter thannem Brennholz

aus dem Holzgarten zu Waiblingen in den hofkammerlichen Holzgarten zu Stuttgart auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle im Abstreich verakkordirt werden, was die Schultheißenämter gehörig bekannt machen lassen wollen.

Stuttgart den 10. Juni 1852.

Holzverwaltung:
Kau.

Korb,

Dem Uhrmacher Bauer von Ludwigsburg, welcher vor. Jahr die hiesige Kirchenglocke reparirt hat, wird bezeugt, daß diese Uhr von Anfang an bis jetzt ununterbrochen ganz gut geht, und daß man sich verpflichtet fühlt ihn auch in andern Gemeinden zu empfehlen, da er nicht nur die Rechnung ganz billig gestellt, sondern auch alle Ursache hat, in jeder Beziehung zufrieden zu seyn.

Gemeinderath.

Herdtmannsweiler.

(Auswanderung)

Philipp Haas, Wagner, wandert mit seiner Familie nach Amerika aus, will aber die gesetzliche Bürgerschaft nicht stellen; es werden daher seine etwaige Gläubiger von ihm aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 10 Tagen geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist keine Bezahlung mehr bewirkt werden kann.

Den 10. Juni 1852.

Schultheißenamt:
Heuser.

Herdtmannsweiler.

(Auswanderung)

Job. Christian Schäfer, gewesener Soldat bei dem Königl. 2ten Infanterie-Regiment in Ludwigsburg, ist entschlossen nach Nordamerika auszuwandern, kann aber die gesetzliche Bürgerschaft nicht leisten. Es werden daher alle hiermit aufgefordert ihre Ansprüche binnen 10 Tagen hier geltend zu machen; nach Verfluß dieser Frist werden keine Ansprüche mehr angenommen. Den 10. Juni 1852.

Schultheißenamt:
Heuser.

Waiblingen. (Gutsverkauf.)

Das ehemals Efenwein'sche Gut im untern Rosberg, 1 Morgen 14 Ruthen mit ewigem Klee und 2 Viertel 24 Ruthen mit Grasboden (an einem Stück), ist dem Verkauf ausgesetzt, sollte kein günstiger Verkauf erreicht werden, so wird der Futter-Ertrag für den ganzen Sommer, oder Schnittweise an den Meißliebenden verlichen. Kaufs- wie Pachtliebhaber

werden eingeladen nächsten Montag, den 14. Juni, Abends 6 Uhr im Döhlen dahier sich einzufinden.

Eisele, Portenmacher.

Waiblingen. Das Gras von zwei Wiesen und 1½ Viertel immerwährenden Klee hat Jemand zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes

Waiblingen. 1 Mrg. ewigen Klee und 1 Mrg. Grasboden im Rosstohr hat zu verpachten

Schulmeister Rominger.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat den ersten Schnitt von 1 Viertel ewigen Klee zu verkaufen.

Friedrich Felger.

Waiblingen, (Wagen zu verkaufen.) Einen sehr guten Wagen mit eisernen Achsen zu einer auch zwei Röhren hat zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber dieses Blattes.

Deffingen. (Empfehlung.)

Gut abgelagerte Cigarren etc., wie Baskin-, Limburger- und Schweizer-Käse empfiehlt unter billiger Bedienung bestens

Anton Fidl und Comp.

Stuttgart.

Es ist bei mir stets sehr schöner und guter

Niederländer Waizen

wie auch

Holländische Erbsen

und

Akerbohnen

um äußerst billige Preise zu haben bei

Fruchthändler Müller
in Stuttgart.

Friedrichstraße Nr. 49.

Cannstadt. Waizen und Akerbohnen von verschiedener Qualität verkaufen billig

H. und J. Koch.
Brückenstraße No. 68.

Waiblingen. Gut erhaltene Heuleitern und Strohhut zu verkaufen, wer? sagt die Redaktion d. Blts.

Das Regierungsblatt Nr. 12. enthält das

Gesetz,

betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes über die Berechtigung und Uebersiedlungs-Befugnisse der Staatsgenossen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

In Berücksichtigung der laut gewordenen Wünsche um Abänderung einzelner Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dezember 1833 verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

§. 1.

Ein Gemeindegürger oder Weisiger hat sich vor seiner Berechtigung (Bürgerrechts-Gesetz Art. 2) gegen die Gemeinde-Obrikeit über einen genügenden Nahrungsstand auszuweisen.

Art. 2.

Der Nahrungsstand wird als mangelnd angesehen, wenn es

- 1) den Gemeindegürger oder Weisiger an dem Besitze eines rechtmäßigen Erwerbszweigs, durch welchen ein zum Unterhalt einer Familie zureichender Ertrag erzielt werden kann, oder an den Bedingungen eines zur Erzielung eines solchen Ertrags geeigneten Betriebs des Erwerbszweigs fehlt und derselbe
- 2) kein Vermögen besitzt, durch dessen Ertrag die Unzulänglichkeit des Erwerbszweigs ergänzt oder dessen Mangel ersetzt wird.

Zu den Bedingungen eines der Bestimmung zu Ziff. 1 entsprechenden Betriebs des Erwerbszweigs wird

- a) der Besitz der zum Betrieb notwendigen Werkzeuge oder wenigstens die gesicherte Erwerbung dieser Werkzeuge, und
- b) der hienach (Art. 4.) näher bezeichnete Besitz eines eigenthümlichen Vermögens gerechnet.

Selbstständigkeit des Betriebs ist keine unerlässliche Bedingung des Erwerbszweigs.

Art. 3.

Die Zulänglichkeit des Erwerbs- oder Vermögens-Ertrags (Art. 2, Ziff. 1 und 2) wird mit Berücksichtigung der verschiedenen persönlichen und örtlichen Verhältnisse im einzelnen Falle bemessen.

Das Vermögen des Bräutigams und der Braut, wie auch, wenn sie beiderseitig Erwerbszweige besitzen, der Ertrag derselben wird dabei zusammengerechnet.

Art. 4.

Wird der Nahrungsstand auf einen Erwerbszweig gegründet (Art. 2, Ziff. 1), so kann verlangt werden, daß an Vermögen vorhanden sei:

- a) in den Gemeinden erster Klasse zweihundert Gulden,
- b) in den Gemeinden zweiter und dritter Klasse einhundert und fünfzig Gulden.

Bei Berechnung der erforderlichen Summe kommt nur dasjenige Vermögen in Betracht, welches der Heirathslustige und dessen Verlobte mit vollem Eigenthum und nach Abzug der Schulden besitzen.

Auch dürfen nicht in Berechnung genommen werden Luxusgegenstände, das notwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweissezeug, so wie die bestrittenen und uneinbringlichen Forderungen.

Befinden sich die Heirathslustigen noch nicht im Besitze der zur häuslichen Einrichtung notwendigen Gegenstände, so haben sie neben der oben bestimmten Vermögenssumme auch den Besitz der zur Anschaffung dieser Gegenstände erforderlichen Mittel darzuthun.

Neben der Nachweisung des Besizes muß der Besizende auf Verlangen glaubhaft machen, daß und wie er das Vermögen eigenthümlich erworben habe.

Art. 5.

Wenn das Prädikat eines Gemeindegürgers oder Weisigers in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe werde von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen, oder es werde ihm an dem hierzu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern fehlen, kann die Heiraths-Erlaubniß verweigert werden.

Insbefondere ist dieß der Fall:

- 1) bei Jedem, der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist;
- 2) bei Jedem, der wegen Vagirens oder Missethat in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines dieser Vergehen in den nächst vorangegangenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt worden ist;
- 3) bei Jedem, der der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte verlustig geworden ist, ehe von der Verurtheilung an zwei Jahre abgelaufen sind, oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte zur Folge haben kann, zur Zeit der Anbringung des Berechtigungsgesuchs in Untersuchung steht;
- 4) bei Jedem, der wegen wiederholter Verübung der Vergehen des Diebstahls, der

Unterschlagung, des Betrugs, in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, in vorzeitlicher Untersuchung steht, oder deshalb in den nächst vorangegangenen zwei Jahren zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Der strafbare Versuch oder die Beihülfe haben die nämliche nachtheilige Wirkung auf die Verehelichungs-Befugniß, wie die Vollendung oder Urheberschaft.

Vorstehende Bestimmungen finden auch beim Vorhandenseyn der bezeichneten Prädikatsmängel auf Seiten der Braut in dem Falle Anwendung, wenn nach den vorliegenden Umständen anzunehmen ist, daß sie auf den zu gründenden Hausstand eine die Zulänglichkeit eines geordneten Nahrungsstandes ausschließende Wirkung ausüben werden.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. David Bauder hat seine untere Wohnung auf nächst Jacobi zu vermieten.

Waiblingen

Der Unterzeichnete erklärt bezüglich einer früheren Warnung in diesem Blatt, daß alt Jacob Sulzberger als früherer Arbeiter in seinem Steinbruch, von dem gemeinschaftlichen Verdienst, nicht zu viel Geld eingenommen habe.

Christoph Gottlieb Böhringer.

Waiblingen. Es ist Jemand Willens den Ertrag von 3 Viertel Wiesen im ersten Ring auf das ganze Jahr zu verpachten. Da Nähere ist zu erfragen bei der Redaktion dieses Blattes.

Waiblingen. Der Unterzeichnete beabsichtigt das Heugras von 1 Viertel 9 Ruthe Wiesen zu verkaufen. Die Liebhaber hiewollen sich Morgen Abend 4 Uhr beim Siechhaus einfinden.

C. Herrmann.

Waiblingen

Güter = Verkäufe

1852.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann nur dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Auftret.
Rothgerber Ziegler, f. ihn G. N. Rauffmann, sen.	Ein halbes Haus in der kurzen Gasse	800 fl.	14. Juni.
riedr. Häußermann, Maurer, für ihn G. N. Stüber.	Eine Behausung an der Winnen- der Staig.		5. Juli.
Christian Heinrich f. ihn G. N. Stüber.	2 B. Aker auf der Wasserstube.		14. Juni.
Georg David Bögeler Wittwe, für sie G. N. Pfander, senior.	1 B. Baumgut in der Uhlklinge.		12. Juli.
Ludwig Unterberger, für ihn G. N. Pfander.	$\frac{1}{4}$ an 1 M. $\frac{1}{2}$ Aker in der Winterhalden.		12. Juli.
David Schäfer, Bäcker.	Eine Behausung in der kurzen Gasse.	2200 fl.	5. Juli.
Ludwig Baumgärtner, für ihn G. N. Gottlob Pfander	$1\frac{1}{2}$ B. 13 N. Aker in der Spittelhalden. 2 B. Aker in der Winterhalden.		12. Juli.